

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Minister

An den Vorsitzenden des
Europaausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Wolfgang Baasch, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V MB 3 - 667/2022
Meine Nachricht vom: /

per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7013

25. Januar 2022

Berichtsbögen zu den als landespolitisch bedeutsam identifizierten Vorhaben des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für 2021 (Drucksache 19/2659)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anbei übersende ich Ihnen die Berichtsbögen gemäß Parlamentsinformationsgesetz i.V.m. Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union zu den als landespolitisch bedeutsam identifizierten Vorhaben des Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission für 2021, soweit das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung betroffen ist.

Dabei handelt es sich um folgende Vorhaben:

„Fit für 55“-Paket

- d) **Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zur Anpassung an das ehrgeizige neue Klimaziel für 2030**
(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 194 AEUV, **2. Quartal 2021**)
- f) **Überarbeitung der Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft** (legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 192 Absatz 1 AEUV, **2. Quartal 2021**)
- k) **Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden**
(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 194 AEUV, **4. Quartal 2021**)

Paket zu Biodiversität und schadstofffreier Umwelt

- d) **Neuer Rechtsrahmen für die Wiederherstellung gesunder Ökosysteme**
(legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 192 AEUV, **4. Quartal 2021**)

Paket zum Thema Daten (Information erfolgt in einem Berichtsbogen)

- a) **Datengesetz** (legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 114 AEUV, **3. Quartal 2021**)
b) **Überprüfung der Datenbankrichtlinie** (legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 114 AEUV, **3. Quartal 2021**)

Mit freundlichen Grüßen



Jan Philipp Albrecht

Anlage: Berichtsbögen zu landespolitisch bedeutsamen EU-Vorhaben

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

**Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung
und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Vorhaben:	Änderung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zur Anpassung an ehrgeizige neue Klimaziele für 2030 ¹ (legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 194 AEUV, 2. Quartal 2021)
KOM-Nr.:	COM (2021) 557 final
BR-Drucksache(n):	712/21
Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips:	Keine Bedenken
Federführendes Ressort:	MELUND
Zielsetzung und wesentlicher Inhalt:	<p>Mit dem Vorschlag für eine Fortschreibung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU (Renewable Energy Directive – RED III) sollen EU-weit engagiertere Zielsetzungen etabliert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 40 % EE am Bruttoendenergieverbrauch der EU bis 2030 • Nationale Zielvorgaben für EE im Gebäudesektor, die zum 49% EE-Ziel der EU passen • Mindestens 13% Verringerung der THG-Emissionen im Verkehrssektor und neue Zielvorgaben für fortschrittliche Biokraftstoffe • 1,1%ige Steigerung des EE-Anteils in der Industrie im Jahresdurchschnitt • Neue flankierende Maßnahmen in verschiedenen Sektoren • Verstärkte Förderung der Integration des Energiesystems • Beitrag zur technologischen und industriellen Führungsposition Europas • Förderung von Wachstum und Beschäftigung

¹ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates

Bedeutsamste Aspekte für das Land Schleswig-Holstein

Die engagierten Zielsetzungen der EU-KOM als europapolitischer Rahmen und die Vorgaben der Klimapolitik der neuen Bundesregierung sind wesentliche Basis der Maßnahmen des Landes Schleswig-Holstein.

Von besonderer Bedeutung und mittels BR-Entschließungsantrag betonte Aspekte sind:

- Ehrgeizigere Zielsetzungen für die EE in allen Sektoren (Strom, Gebäude, Wärme-/ Kälteerzeugung, Industrie, Verkehr).
- Vorschlag zum Berechnungsverfahren des EE-Anteils: Einmal-Anrechnung in dem Sektor, in dem die Energie verbraucht wird.
- Neue Informationspflichten für Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber sowie Batterie- und Fahrzeughersteller, die die Systemintegration der EE befördern sollen.
- Regelungen zum EE-Einsatz im Verkehrssektor (u.a. Wasserstoff, Biomasse) erfordern eine gegen „Greenwashing“ gesicherte Systematik. Eine entsprechende Methodologie muss noch entwickelt werden.
- Gemeinsame Offshore-Energieplanung mit Zielen für 2030, 2040 und 2050 der Mitgliedstaaten, die an Meeresbecken grenzen, erfordert Abstimmung der Regulatorik auf EU-Ebene (Klärung, welchem MS der EE-Anteil zugerechnet wird, Fragen der Ausschreibungen, Marktvorschriften, technische Aspekte, Arbeitsschutz, Flächensparsamkeit, Netzanbindungen, Beachtung internationaler, europarechtlicher und nationaler Vorgaben).
- Delegierter Rechtsakt zur Kaskadennutzung von Biomasse sollte als Verordnung erfolgen, um eine Beteiligung der MS und Länder zu ermöglichen.
- Vorgesehene Regelungen für Herkunftsnachweise (HKN) auch für geförderten EE-Strom könnte zu einer „Flutung“ des HKN-Marktes und somit zu deren Wertverlust führen. Es besteht die Gefahr des „Greenwashing“. Das Doppelvermarktungsverbot in § 80 EEG 2021 wäre künftig europarechtswidrig und müsste abgeschafft werden. Mögliche Kompromisslinien könnten sein, dass HKN nur für neue EE-Anlagen auszustellen sind oder nur für neue EE-Anlagen, die über einen Mechanismus mit Rückzahlungsverpflichtungen gefördert wur-

	den (z.B. CfD).
Darstellung des aktuellen Sachstands sowie des voraussichtlich weiteren Fortgangs des Vorhabens mit Blick auf diese besonderen Interessen des Landes Schleswig-Holstein:	<p>Der Legislativvorschlag RED III wurde am 17.12.2021 im Rahmen der 1014. Sitzung des BR behandelt. SH hat dazu einen Entschließungsantrag mit sieben Ziffern zu den ehrgeizigeren Zielsetzungen (Ziffern 1, 2, 3), zur Methodologie, Nachhaltigkeitskriterien, Einrichtung einer Datenbank (Ziffer 4), zu Übergangsregelungen in Fällen von Bestandsschutz (Ziffer 5), zur gemeinsamen Offshore-Energieplanung (Ziffern 6, 7) eingebracht. Mit Antragsteller im Umweltausschuss waren HH, RP, SN und für den AV SN. Alle Ziffern haben im Plenum eine Mehrheit erhalten.</p> <p>Die Verhandlungen in EU-Rat und -Parlament zu dem Vorhaben haben begonnen. Der Beginn der Trilogverhandlungen ist frühestens Anfang 2023 zu erwarten. Inkrafttreten und Umsetzung der RED III voraussichtlich bis zum 31.12.2024.</p>
Wichtige Zeitpunkte und Termine (so weit bekannt):	-

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

**Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung
und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Vorhaben:	Überarbeitung der Verordnung über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (legislativ, einschließlich Folgenabschätzung, Artikel 192 Absatz 1 AEUV, 2. Quartal 2021)
KOM-Nr.:	COM (2021) 554 final/2
BR-Drucksache(n):	713/21
Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips:	Keine Bedenken
Federführendes Ressort:	MELUND
Zielsetzung und wesentlicher Inhalt:	<p>Verbunden mit der Erhöhung des europäischen Klimaziels für 2030 auf 55 % wurde in der KOM-Mitteilung vom 17.09.2020 „Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030“ vorgeschlagen, dass der LULUCF-Sektor einen größeren Beitrag zu den Klimaschutzzielen der EU für 2030 leisten und perspektivisch mit den Nicht-CO₂-Treibhausgasemissionen des Sektors Landwirtschaft zusammengefasst werden soll, um so einen neu regulierten Landnutzungssektor zu schaffen. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll die LULUCF-Verordnung geändert werden, um das o.g. Ziel zu erreichen.</p> <p>Der Vorschlag zur Änderung der LULUCF-VO sieht Folgendes vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung, dass bis 2030 unionsweit ein Nettoabbau von THG-Emissionen in Höhe von 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten im Sektor LULUCF erreicht wird. Das Unionsziel wird dabei auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. • Verpflichtung der Mitgliedstaaten, integrierte Klimaschutzpläne für den Landnutzungssektor

	<p>vorzulegen und Verschärfung der Überwachungsanforderungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Unionsziels, im Landnutzungssektor (der dann aus LULUCF und Nicht-CO₂-Landwirtschaftssektor besteht und unter der Bezeichnung „AFOLU - Agriculture, Forestry and Other Land Use“ geführt wird) bis 2035 Klimaneutralität zu erreichen. <p>Geplante Umsetzung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im ersten Erfüllungszeitraum (2021 bis 2025) werden geringfügige, nicht substanzielle Änderungen des LULUCF-Rechtsrahmens umgesetzt. • Im zweiten Erfüllungszeitraum (2026 bis 2030) kommt es zu wesentlichen Änderungen: Die an das Kyoto-Protokoll angelehnte Flächenverbuchung wird nach 2025 nicht mehr angewandt und die Flexibilitätsregelung im Rahmen des LULUCF-Sektors und der Lastenteilung wird an das Europäische Klimagesetz angepasst. • Das Unionsziel, bis 2030 einen Nettoabbau von 310 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalenten zu erreichen, wird für den Zeitraum von 2026 bis 2030 in Form von jährlichen nationalen Zielvorgaben auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Laut Anhang II a muss Deutschland seine THG-Emissionen aus LULUCF bis 2030 um rund 30,8 Mio. t reduzieren. • Ab 2031 wird der Anwendungsbereich der VO erweitert, so dass auch Nicht-CO₂-Emissionen aus der Landwirtschaft einbezogen werden.
<p>Bedeutsamste Aspekte für das Land Schleswig-Holstein</p>	<p>Grundsätzlich ist die Änderung der LULUCF-Verordnung für Schleswig-Holstein bedeutsam, da die schleswig-holsteinischen THG-Emissionen aus LULUCF einen Anteil von ca. 20 % an den Gesamtemissionen Schleswig-Holsteins haben. Damit Deutschland die Zielvorgabe der EU, bis 2030 rund 30,8 Mio. t CO₂-Äquivalente einzusparen, einhalten kann, werden vermutlich auch zusätzliche Maßnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen aus LULUCF in SH erforderlich sein. Zunächst bleibt allerdings die konkrete Umsetzung der VO in Deutschland abzuwarten.</p> <p>Damit der neue Sektor AFOLU 2035</p>

	<p>Treibhausgasneutralität erreichen kann, sollen unmittelbare Anreize für Landwirte und Waldbewirtschafter geschaffen werden, um mehr Kohlenstoff auf ihren Flächen und in ihren Wäldern zu speichern. Als Maßnahme benennt die KOM neue Geschäftsmodelle, die auf der Zertifizierung des CO₂-Abbaus beruhen, wodurch klimafreundliche Bewirtschaftungsmethoden einfacher honoriert werden können. Konkrete Ausführungen zur Gestaltung eines solchen Zertifizierungssystems hat die KOM im Rahmen der Carbon Farming Initiative am 14. Dezember 2021 vorgestellt. Sie ist jedoch nicht Teil der LULUCF VO.</p>
<p>Darstellung des aktuellen Sachstands sowie des voraussichtlich weiteren Fortgangs des Vorhabens mit Blick auf diese besonderen Interessen des Landes Schleswig-Holstein:</p>	<p>Der Legislativvorschlag wurde am 17.12.2021 im Rahmen der 1014. Sitzung des BR behandelt. Die Verhandlungen in EU-Rat und –Parlament zu dem Vorhaben haben begonnen. Der Beginn der Trilogverhandlungen ist frühestens Anfang 2023 zu erwarten.</p>
<p>Wichtige Zeitpunkte und Termine (soweit bekannt):</p>	<p>-</p>

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union

Vorhaben:	Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
KOM-Nr.:	COM(2021) 802 final
BR-Drucksache(n):	706/21
Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips:	Keine Bedenken
Federführendes Ressort:	MILIG
Zielsetzung und wesentlicher Inhalt:	<p>In der überarbeiteten Richtlinie „Energy Performance Buildings Directive – proposal“ (= EPBD-Vorschlag) wird dargelegt, wie Europa bis 2050 zu einem emissionsfreien und vollständig dekarbonisierten Gebäudebestand gelangen kann. Die vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Renovierungsquote erhöhen, insbesondere in Bezug auf am schlechtesten abschneidende Gebäude.</p> <p>Entscheidend ist, dass die überarbeitete Richtlinie eine gezieltere Finanzierung von Investitionen im Gebäudesektor ermöglicht und andere EU-Instrumente zur Unterstützung schutzbedürftiger Verbraucher und zur Bekämpfung der Energiearmut ergänzt.</p> <p>Im Einklang mit der Renovierungswelle werden mit diesem Vorschlag Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz der am schlechtesten abschneidenden Gebäuden eingeführt.</p> <p>Die EU-Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz sind dabei ein System, nach dem die Gebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz, d. h. Gebäude, deren Effizienzklasse im Ausweis über die</p>

Gesamtenergieeffizienz mit G oder F angegeben ist, renoviert werden müssen. Bei den in die Klasse G eingestuften Gebäuden handelt es sich um die 15 % der Gebäude eines jeden Landes, die in Bezug auf die Gesamtenergieeffizienz am schlechtesten abschneiden, während die übrigen Gebäude anteilig auf die anderen Klassen zwischen G und A verteilt werden, wobei emissionsfreie Gebäude in die Klasse A eingestuft werden. Insbesondere öffentliche Gebäude und Nichtwohngebäude müssen renoviert werden und sich bis spätestens 2027 mindestens auf das Gesamtenergieeffizienzniveau F und bis spätestens 2030 auf das Niveau E verbessern. Wohngebäude sollten so renoviert werden, dass sie bis 2030 statt in die Klasse G mindestens in die Klasse F und bis 2033 mindestens in die Klasse E eingestuft werden.

Auf ihrem Weg zur Verwirklichung eines emissionsfreien Gebäudebestands bis 2050 müssen die Mitgliedstaaten dann im Rahmen neuer nationaler Gebäuderenovierungspläne spezifische Zeitpläne für die Erreichung höherer Gesamtenergieeffizienzklassen festlegen. Sie sind auch befugt, im Einklang mit ihren nationalen Gebäuderenovierungsplänen nationale Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz festzulegen.

Gemäß dem Vorschlag sollen darüber hinaus „Gebäuderenovierungspässe“ eingeführt werden, die die Verwendung neuer Kennzahlen für die Gesamtenergieeffizienz, u. a. des Endenergieverbrauchs und der Lebenszyklus-CO₂-Emissionen erleichtern.

Im EPBD-Vorschlag ist zudem vorgesehen, dass mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel ab 2027 nicht mehr für eine öffentliche Unterstützung in Betracht kommen. Dieser Vorschlag sieht zwar kein Ausstiegsdatum für mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel auf EU-Ebene vor, doch wird mit ihm eine klare Rechtsgrundlage für nationale Verbote eingeführt, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Anforderungen an Wärmeerzeuger

	<p>auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen oder der Art des verwendeten Brennstoffs festzulegen.</p> <p>Neu errichtete Gebäude sollen ab 2030 so realisiert werden, dass 100 Prozent des Energieverbrauchs am Standort durch Erneuerbare Energien gedeckt werden. Für öffentliche Gebäude soll dies bereits früher (ab 2027) gelten.</p>
<p>Bedeutsamste Aspekte für das Land Schleswig-Holstein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung von Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude nach deren Effizienzklasse im Energieausweis über die Gesamtenergieeffizienz von A bis G. • Verschärfte Anforderungen an neu zu errichtende Gebäude ab 2030. Demnach soll der Energieverbrauch am Standort durch 100 Prozent Erneuerbare Energien gedeckt werden. • Der EPBD-Vorschlag enthält Maßnahmen, um die Energieausweise über die Gesamtenergieeffizienz (im Folgenden „Energieausweise“) deutlich klarer, zuverlässiger und sichtbarer zu machen. Sie sollen leicht verständliche Informationen über die Gesamtenergieeffizienz und andere wichtige Gebäudeeigenschaften enthalten. Der EPBD-Vorschlag enthält eine Vorlage für Energieausweise mit einer Mindestanzahl gemeinsamer Indikatoren für Energie und Treibhausgasemissionen, die durch eine Reihe freiwilliger Indikatoren, z. B. Ladepunkte und Treibhauspotenzial auf der Grundlage der Lebenszyklus-CO₂-Emissionen des Gebäudes, ergänzt werden. • Im EPBD-Vorschlag werden neue Anforderungen an die langfristigen Renovierungsstrategien, die die Mitgliedstaaten seit der letzten Novelle der EPBD der COM erstellen müssen, vorgeschlagen. Darunter die Umwandlung der Strategien in konkrete Aktionspläne einschließlich nationaler Ziele, die Darlegung des Investitionsbedarfs und der Finanzierungsmaßnahmen.

<p>Darstellung des aktuellen Sachstands sowie des voraussichtlich weiteren Fortgangs des Vorhabens mit Blick auf diese besonderen Interessen des Landes Schleswig-Holstein:</p>	<p>Eine Unterrichtung des BR durch Europäische Kommission ist am 10.09.2021 im Rahmen der BR-Drs. 706/21 erfolgt. Zuletzt wurde die Überarbeitung der EPBD im BR im Plenum in der 1014. Sitzung am 17.12.2021 behandelt. Die Verhandlungen in EU-Rat und -Parlament zu dem Vorhaben haben begonnen.</p>
<p>Wichtige Zeitpunkte und Termine (soweit bekannt):</p>	<p>Der Beginn der Trilogverhandlungen auf europäischer Ebene ist frühestens im Laufe des Jahres 2023 zu erwarten.</p>

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

**Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung
und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Vorhaben:	„EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“; Hier: „EU-Plan zur Wiederherstellung der Natur: Wiederherstellung von Ökosystemen an Land und im Meer“
KOM-Nr.:	COM (2020) 380 final
BR-Drucksache(n):	?
Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips:	?
Federführendes Ressort:	MELUND
Zielsetzung und wesentlicher Inhalt:	<p>Die EU-Biodiversitätsstrategie 2030, der auch D zugestimmt hat, umfasst verschiedene sehr ambitionierte Ziele, um den dramatischen Verlust der biologischen Vielfalt in der EU (und weltweit) zu stoppen. Eines der Ziele der EU-BioDivStrategie 2030 ist die Wiederherstellung von Ökosystemen. Dieses Ziel wiederum ist in 11 Unterziele unterteilt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>„Nach einer Folgenabschätzung sollen 2021 die rechtlich verbindlichen Ziele der EU für die Wiederherstellung der Natur vorgeschlagen werden. Bis 2030 sollen bedeutende Gebiete mit geschädigten und kohlenstoffreichen Ökosystemen wiederhergestellt werden, Lebensräume und Arten keine Verschlechterung der Erhaltungstendenzen und des Erhaltungszustands aufweisen und mindestens 30 % dieser Lebensräume und Arten einen günstigen Erhaltungszustand oder zumindest einen positiven Trend verzeichnen.</i> 2. <i>Der Rückgang an Bestäubern soll umgekehrt werden.</i> 3. <i>Das Risiko und der Einsatz chemischer</i>

	<p><i>Pestizide soll um 50 % und der Einsatz gefährlicherer Pestizide ebenfalls um 50 % verringert werden.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>4. Mindestens 10 % der landwirtschaftlichen Flächen sollen Landschaftselemente mit großer biologischer Vielfalt aufweisen.</i> <i>5. Mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen sollen ökologisch/biologisch bewirtschaftet und die Anwendung agrarökologischer Verfahren deutlich gesteigert werden.</i> <i>6. Drei Milliarden neue Bäume sollen in der EU unter uneingeschränkter Beachtung der ökologischen Grundsätze angepflanzt werden.</i> <i>7. Es sollen erhebliche Fortschritte bei der Sanierung kontaminierter Böden gemacht werden.</i> <i>8. Mindestens 25 000 Flusskilometer sollen als frei fließende Flüsse wiederhergestellt werden.</i> <i>9. Die Zahl der auf der Roten Liste befindlichen Arten, die von invasiven gebietsfremden Arten gefährdet werden, soll um 50 % zurückgehen.</i> <i>10. Die Nährstoffverluste aus Düngemitteln sollen um 50 % verringert werden, was zu einer Verringerung des Düngemiteleinsatzes um mindestens 20 % führen wird.</i> <i>11. Städte ab 20 000 Einwohnern sollen über einen ehrgeizigen Plan für die Begrünung der Städte verfügen“ (EU-BioDivStrategie).</i> <p>Der unter 1. genannte Zeitpunkt für den Vorschlag für rechtsverbindliche Ziele wurde seitens der KOM verschoben. Derzeit ist geplant, im März 2022 einen RL- oder VO-Entwurf vorzulegen.</p>
<p>Bedeutsamste Aspekte für das Land Schleswig-Holstein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Neben diesen umfangreichen Anforderungen zur Wiederherstellung von Ökosystemen sieht die EU-BioDivStrategie 2030 darüber hinaus noch die Erweiterung von Schutzgebieten mit z.T. strengem Schutz an Land und im Meer vor (30 % Schutzgebiete, davon 1/3 mit strengem Schutz) sowie ein wirksames Schutzgebietsmanagement dieser Gebiete. • Mit einer vollständigen Umsetzung der

	<p>landeseigenen BiodivStrategie „Kurs Natur 2030“ kann SH einen Beitrag zur Zielerreichung der EU-BioDivStrategie leisten, aber die dort genannten Größenordnungen an Verbesserungen sind damit nicht annähernd zu erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezogen auf Unterziel 1 kann SH insbesondere einen Beitrag durch die Renaturierung von Mooren (Biologischer Klimaschutz), die Auenrenaturierung sowie die Erhaltung der ausgewiesenen Naturwälder leisten. • Die ebenfalls in Unterziel 1 genannten Verbesserungen der Erhaltungszustände von Lebensräumen und Arten stehen in SH bereits bezogen auf die Umsetzung von FFH- und Vogelschutz-RL im Fokus der Naturschutzverwaltung, können aber mit den vorhandenen Ressourcen nicht in der genannten Zielgröße erreicht werden. • Die landwirtschaftsbezogenen Unterziele werden sich mit der Umsetzung der aktuellen GAP nicht ansatzweise erreichen lassen.
<p>Darstellung des aktuellen Sachstands sowie des voraussichtlich weiteren Fortgangs des Vorhabens mit Blick auf diese besonderen Interessen des Landes Schleswig-Holstein:</p>	<p>Der aktuelle Stand eines RL- oder VO-Vorschlags der KOM zur Umsetzung des „Wiederherstellungsziels“ ist nicht bekannt. Allerdings hat die KOM bezogen auf das Unterziel „Verbesserung der Erhaltungszustände“ bereits Entwürfe für einen Berichtsbogen entworfen, mit dem die Länder ihre Vorschläge für Verbesserungen noch 2022 liefern sollen.</p> <p>SH aber auch andere BL sehen sich nicht in der Lage mit dem vorhandenen Personal, den vorhandenen finanziellen Ressourcen und der derzeitigen politischen Unterstützung eine Umsetzung dieser Ziele in D zu erreichen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass hier ein hohes Potenzial für weitere Vertragsverletzungsverfahren gegen D entsteht.</p>
<p>Wichtige Zeitpunkte und Termine (soweit bekannt):</p>	<ul style="list-style-type: none"> - März 2022: geplante Veröffentlichung eines RL- oder VO-Entwurfes der KOM zu den „Wiederherstellungszielen“

Landespolitisch bedeutsame Vorhaben der Europäischen Kommission

**Berichtsbogen gemäß Abschnitt B, Punkt 4.2 der Vereinbarung zwischen Landesregierung
und Landtag (...) zur Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Vorhaben:	Datengesetz und geänderte Vorschriften über den rechtlichen Schutz von Datenbanken
KOM-Nr.:	Noch nicht vergeben bzw. derzeit nicht
BR-Drucksache(n):	
Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips:	
Federführendes Ressort:	MVWATT, MILIG, MELUND
Zielsetzung und wesentlicher Inhalt:	<p>Die Kommission setzt sich für eine faire Regelung in Bezug darauf ein, wie der Mehrwert aus der Nutzung von Daten zwischen Unternehmen, Verbrauchern und rechenschaftspflichtigen öffentlichen Stellen verteilt wird.</p> <p>Diese Initiative für das sogenannte „Datengesetz“ zielt darauf ab, den Zugang zu Daten und deren Nutzung – auch zwischen Unternehmen untereinander und zwischen Unternehmen und Behörden – zu erleichtern und die Vorschriften über den rechtlichen Schutz von Datenbanken zu überarbeiten.</p> <p>Angestrebt wird damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Zugang zu Daten und Anreizen für Investitionen in Daten, ohne die geltenden Datenschutzvorschriften zu ändern.</p> <p>Mit dieser Gesetzgebungsinitiative sollen Maßnahmen zur Schaffung einer gerechten Datenwirtschaft vorgeschlagen werden. Es geht darum, den rechtmäßigen Zugang zu Daten und deren rechtmäßige Nutzung sicherzustellen, auch bei Interaktionen zwischen Unternehmen und zwischen Unternehmen und Behörden. Im</p>

	<p>Rahmen der Konsultation werden Informationen zu folgenden Themen erfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> I. Austausch von Daten zwischen Unternehmen und Behörden im öffentlichen Interesse II. Austausch von Daten zwischen Unternehmen III. Instrumente für den Datenaustausch: intelligente Verträge IV. Klärung der Rechte in Bezug auf nicht personenbezogene Daten aus der gewerblichen Nutzung im Internet der Dinge V. Verbesserung der Übertragbarkeit von Cloud-Diensten für gewerbliche Nutzer VI. Ergänzung des Rechts auf Übertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO VII. Rechte des geistigen Eigentums – Schutz von Datenbanken VIII. Garantien für nicht personenbezogene Daten im internationalen Kontext
<p>Bedeutsamste Aspekte für das Land Schleswig-Holstein</p>	<ul style="list-style-type: none"> • derzeit noch nicht erkennbar, jenseits des generellen Interesses den Zugang zu Daten zu vereinfachen und ein „Ökosystem der Datennutzung“ zu kreieren
<p>Darstellung des aktuellen Sachstands sowie des voraussichtlich weiteren Fortgangs des Vorhabens mit Blick auf diese besonderen Interessen des Landes Schleswig-Holstein:</p>	<p>Derzeit noch nicht erkennbar. Es sollte das Ergebnis der Konsultation abgewartet werden.</p>
<p>Wichtige Zeitpunkte und Termine (soweit bekannt):</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Frist für Rückmeldungen 28 Mai 2021 - 25 Juni 2021 - Folgenabschätzung ist erstellt worden - Öffentlicher Konsultationszeitraum 03 Juni 2021 - 03 September 2021 - Auswertung der Konsultation ist erfolgt - Annahme durch die Kommission war geplant für Q 4 2021